

314 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

und die Ökonomik seiner einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Perspektivpläne und Ausarbeitung der Ökonomiken der Industriezweige;
2. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
5. Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe;
6. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
7. Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;
8. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
9. Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und Entwicklung leitender Kader für die Betriebe, das Ministerium und sonstige Institutionen;
10. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums;